

**Verordnung über Hauptabfahrten, Hauptskiwanderwege und Hauptrodelbahnen  
der Gemeinde Bayerisch Eisenstein  
vom 19.02.2019**

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) i.V. mit Art. 42 Abs. 1 LStVG erlässt die Gemeinde Bayerisch Eisenstein folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1**

**Hauptabfahrten**

Die nachfolgend beschriebenen Geländeteile werden zu Hauptabfahrten erklärt:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| <b>1. Skiabfahrt</b> | <b>„Arber - Osthang“</b>  |
| Streckenführung:     | Arbergipfel - Osthang - Osthangverlängerung - Talstation ARBER-BERGBAHN (ABB)           |
| Streckenlänge:       | 1.500 m   |
| Höhenunterschied:    | 400 m   |
| <b>2. Skiabfahrt</b> | <b>„Arber - Böhmerwaldstrecke“</b>  |
| Streckenführung:     | Arbergipfel – Steilhang – Stockhang – Loch – Talstation ABB                             |
| Streckenlänge:       | 1.500 m   |
| Höhenunterschied:    | 400 m   |
| <b>3. Skiabfahrt</b> | <b>„Arber - Bayerwaldstrecke – Sonnenhangstrecke“</b>                                   |
| Streckenführung:     | Arbergipfel – Brotzeitfelsen – Schmugglerweg – Arberebene - Sonnenhang – Talstation ABB |
| Streckenlänge:       | 1.700 m   |
| Höhenunterschied:    | 400 m   |
| <b>4. Skiabfahrt</b> | <b>„Arber - Familienstrecke“</b>  |
| Streckenführung:     | Sonnenhang-Bergstation – Familienstrecke – Talstation ABB                               |
| Streckenlänge:       | 1.000 m   |
| Höhenunterschied:    | 180 m   |
| <b>5. Skiabfahrt</b> | <b>„Arber - Damenstrecke“</b>   |
| Streckenführung:     | Sonnenhang-Bergstation - Damenstrecke – unterer Teil Familienstrecke – Talstation ABB   |
| Streckenlänge:       | 1.000 m   |
| Höhenunterschied:    | 180 m   |

- 6. Skiabfahrt** „Arber – Thurnhofhang mit Zeitmesstrecken und Kinderland“  
 Streckenführung: gesamter Thurnhofhang mit Zeitmesstrecken und Kinderland  
 Streckenlänge: 500 m  
 Höhenunterschied: 100 m
- 7. Skiabfahrt** „Arber – Weltcupstrecke = LLZ-Hang“  
 Streckenführung: Bergstation Gondelbahn - Umfahrung Eisensteiner Hütte -  
 Steilhang - Karlswellen - Ziel Weltcup - Talstation ABB  
 Streckenlänge: 1.000 m  
 Höhenunterschied: 400 m
- 8. Skiabfahrt** „Arber – Liftschneise“  
 Streckenführung: Bergstation Gondelbahn - Umfahrung Eisensteiner Hütte –  
 Steilhang – Liftschneise Gondelbahn - Talstation ABB  
 Streckenlänge: 1.000 m  
 Höhenunterschied: 400 m

## § 2

### Hauptskiwanderwege

Die nachfolgend beschriebenen Geländeteile werden zu Hauptskiwanderwegen erklärt:

#### 1. Skiwanderweg „Bayerwaldloipe“

- Abschnitt Brennes- Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)  
 Verlauf: Brennes- Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)  
 Streckenlänge: 5,5 km
- Abschnitt Bayerisch Häusl (Langlaufstadion) - Regenhütte  
 Verlauf: Bayerisch Häusl (Langlaufstadion) – Steinhütte – Hintersteinhütte - Abzweigung  
 Arberhütte - Seebachschleife - Regenhütte  
 Streckenlänge: 10 km

#### Sonstige Loipen mit anderen Loipeneinstiegen (Teile der Bayerwaldloipe)

- Zubringer Hohenzollernloipe/ Bayerwaldloipe  
 Loipeneinstieg: Eisensteinermühle  
 Verlauf: Eisensteinermühle – Hohenzollernloipe/ Bayerwaldloipe  
 Streckenlänge: 1,2 km
- Rundkurs Steinhütte  
 Loipeneinstieg: Steinhütte  
 Streckenlänge: 0,6 km
- Rundkurs Regenhütte  
 Loipeneinstieg: Fußballplatz Regenhütte  
 Streckenlänge: 0,3 km

- Grenzüberschreitende Loipe nach Železná Ruda  
Loipeneinstieg: Güterhallenstraße beim Grenzbahnhof  
Streckenlänge: 3,8 km (davon ca. 400 Meter auf Eisensteiner Gemeindegrund und die restliche Strecke in Tschechien)  
Diese Loipe wird auch komplett von Železná Ruda gepflegt und präpariert

## **2. Skiwanderweg „Langlaufzentrum am Bayerisch Häusl“ mit folgenden Loipen**

- Stadionrunde/ Nachtloipe  
Verlauf: Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)  
Streckenlänge: 1,2 km
- Steinhüttenrunde  
Verlauf: Bayerisch Häusl (Langlaufstadion) - Steinhütte – Altmühle - Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)  
Streckenlänge: 3,5 km
- Hintersteinhüttenrunde  
Verlauf: Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)- Steinhütte- Hintersteinhütte- Steinhütte- Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)  
Streckenlänge: 5,3 km
- Arberhüttenrunde  
Verlauf: Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)- Steinhütte- Hintersteinhütte- Arberhütte- Steinhütte- Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)  
Streckenlänge: 8 km
- Hohenzollernloipe  
Verlauf: Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)- Steinhütte- Hintersteinhütte- Arberhütte- Steinhütte- Bayerisch Häusl (Langlaufstadion)  
Streckenlänge: 10,5 km

## **3. Skiwanderweg „Bayerwaldloipe“**

Verlauf: Bayerisch Eisenstein – Regenhütte  
Streckenlänge: 6 km  
Höhenunterschied: 50 m

## **4. Skiwanderweg – Loipe „Arber Hohenzollern Skistadion“**

Verlauf: Trainings- und Wettkampfstrecke im Skistadion  
Streckenlänge: 5 km  
Höhenunterschied: 100 m

### § 3

#### Hauptrodelbahnen

Die nachfolgend beschriebenen Geländeteile werden zu Hauptrodelbahnen erklärt:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| <b>1. Rodelbahn</b> | <b>„Sonnenhang-Bergstation – Thurnhofstüberl“<br/>= große Rodelbahn“</b>   |
| Verlauf:            | Auffahrt mit Sonnenhang-Sesselbahn – Start gegenüber Sonnenhang-Bergstation – Sonnenfels – parallel neben Zeitmessstrecke – parallel neben Kinderland – Ziel Thurnhofstüberl |
| Streckenlänge:      | 1.500 m  |
| Höhenunterschied:   | 150 m  |
| <b>2. Rodelbahn</b> | <b>„Kinderland - Thurnhofstüberl“ = kleine Rodelbahn</b>   |
| Verlauf:            | Auffahrt mit Förderbändern im Kinderland – Start gegenüber von Ende Förderband 3 auf Starthügel – parallel neben Kinderland – Ziel Thurnhofstüberl                           |
| Streckenlänge:      | 300 m  |
| Höhenunterschied:   | 50 m   |
| <b>3. Rodelbahn</b> | <b>„Bayerisch Häusl Hang“ -Naturrodelbahn-</b>   |
| Streckenlänge:      | 500 m  |
| Höhenunterschied:   | 100 m  |
| <b>4. Rodelbahn</b> | <b>„Fuchsenriegel“ -Naturrodelbahn-</b>  |
| Streckenlänge:      | 300 m  |
| Höhenunterschied:   | 50 m   |

### § 4

#### Kennzeichnung

Die in § 1, § 2 und § 3 der Verordnung beschriebenen Hauptabfahrten, Hauptskiwanderwege und Hauptrodelbahnen sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23.02.1983 (GVBl S. 215) sind zu kennzeichnen. Die aufgestellten Zeichen sind am Ende der Wintersportzeit zu entfernen.

### § 5

#### Einzelfallanordnung

Die Gemeinde kann durch Anordnung für den Einzelfall den Sportbetrieb auf einer in § 1, § 2 und § 3 der Verordnung bezeichneten Hauptabfahrt, Hauptskiwanderweg oder eine Hauptrodelbahn vorübergehend untersagen oder beschränken, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Sie kann für den Einzelfall zulassen,

dass Hauptabfahrten, Hauptskiwanderwege und Hauptrodelbahnen, zur Zeit des Sportbetriebs zur Pistenpflege, zur Versorgung von Einrichtungen oder für land- und forstwirtschaftlichen Zwecke benützt werden, soweit dadurch keine Gefahren für die Sicherheit der Sporttreibenden entstehen. Eine Erlaubnis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, soweit für den Betrieb motorisierter Schneefahrzeuge eine Ausnahme nach Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) zugelassen worden ist.

- a) Gefahren, die zu einer Sperrung oder Beschränkung führen, können z.B. durch die Witterung (starke Vereisung der Hauptabfahrten, Hauptskiwanderwege und Hauptrodelbahnen, starke Schneeverwehungen, Steinschlaggefahr, Sturm, umgeworfene Bäume) oder durch menschliches Zutun (unaufschiebbare Baumaßnahmen, Holzabfuhr, usw.) entstehen.
- b) Sonstige wichtige Gründe können z.B. sein: Herrichten der Hauptabfahrten, Hauptskiwanderwege und Hauptrodelbahnen, Schonung der Strecken für bevorstehende Sportveranstaltungen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße wird belegt, wer auf einer Hauptskiabfahrt, Hauptskiwanderweg oder Hauptrodelbahn, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
  1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach § 5 Satz 2 oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,
  2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier (z.B. Hund) laufen lässt
  3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
  4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.
- (2) Mit Geldbuße wird ferner belegt, wer als Skifahrer, Skibobfahrer, Snowboardfahrer, Rodelfahrer, Schneeschuhgeher, oder Tourenskigeher
  1. gegen eine auf Grund des § 5 Satz 1 dieser Verordnung erlassene vollziehbare Anordnung oder
  2. gegen eine auf Grund Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
  3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
  4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er

a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat

oder

b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

## § 7

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre, sofern sie nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.

Bayerisch Eisenstein, 19.02.2019



Georg Bauer  
1. Bürgermeister

